

## **dSPACE Lizenzvereinbarung für Endanwender**

**WICHTIG – DIE NUTZUNG DIESER SOFTWARE UNTERLIEGT LIZENZBESCHRÄNKUNGEN  
LESEN SIE DIESE LIZENZVEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE SOFTWARE  
INSTALLIEREN**

Diese Lizenz ist eine rechtsgültige Vereinbarung bezüglich der Nutzung von Software zwischen Ihnen, dem Endanwender, sowohl individuell als auch als autorisiertem Vertreter Ihrer Firma, die diese Lizenz erwirbt (nachfolgend "Kunde") und der dSPACE digital signal processing and control engineering GmbH, die direkt oder durch ihre lokalen dSPACE Gesellschaften oder autorisierte Vertriebshändler (nachfolgend "Lizenzgeber") agiert, für dSPACE-Software mit allen Modifikationen, Updates und neuen Releases der Software, die der Lizenzgeber Ihnen zukünftig zur Verfügung stellt. Unter diese Vereinbarung fallen keine kundenspezifischen Entwicklungen. Diese unterliegen gesonderten Vereinbarungen der Parteien. EIN VERWEIS AUF DIESE VEREINBARUNG WURDE IHNEN ZUSAMMEN MIT DEM ANGEBOT DES LIZENZGEBERS UNTERBREITET. DURCH INSTALLIEREN, KOPIEREN ODER ANDERWEITIGES NUTZEN DER SOFTWARE ERKENNEN SIE DIESE LIZENZBEDINGUNGEN SOWIE DIE AUSGEWIESENEN LIZENZBEDINGUNGEN ZU ETWAIGEN DRITTANBIETERKOMPONENTEN (ARTIKEL IV. 4.2) VOLLSTÄNDIG UND UNEINGESCHRÄNKT AN. WENN SIE DEN LIZENZBEDINGUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, INSTALLIEREN ODER NUTZEN SIE DIESE SOFTWARE NICHT. IN DIESEM FALL KÖNNEN SIE DIE SOFTWARE GEGEN RÜCKERSTATTUNG DES VOLLEN KAUFPREISES INNERHALB VON 30 TAGEN NACH LIEFERUNG AN DEN LIZENZGEBER ZURÜCKGEBEN.

### **Artikel I. Vereinbarung, Laufzeit und Definitionen**

- 1.1 Vereinbarung und Laufzeit. Der Lizenzgeber und der Kunde (nachfolgend "die Parteien") sind sich darüber einig, dass die Bedingungen und Beschränkungen dieser Vereinbarung auf die Bereitstellung der Lizenz-Software und entsprechender Leistungen (wie nachfolgend definiert) für den Kunden durch den Lizenzgeber Anwendung finden. Diese Vereinbarung bleibt bis zum Ende der Laufzeit oder bis zur Kündigung wirksam. Der Lizenzgeber kann diese Vereinbarung kündigen oder von ihr zurücktreten, wenn der Kunde oder Personen, die für den Kunden tätig werden, die Bedingungen dieser Vereinbarung nicht einhalten oder wenn der Kunde die Lizenzgebühren bei Fälligkeit nicht zahlt und erfolglos eine Mahnung gesandt wurde oder es keiner Mahnung bedarf, da ein bindender oder nach dem Kalender bestimmbarer Zahlungstermin gesetzt worden ist. Wenn die Software zeitlich befristet zur Verfügung gestellt wird, endet diese Vereinbarung automatisch nach Ablauf der vereinbarten Frist. Bei Kündigung oder Ablauf der Lizenz ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software an den Lizenzgeber zurückzugeben oder die Löschung und Zerstörung der Software, einschließlich sämtlicher Kopien und Teilkomponenten, zur Zufriedenstellung des Lizenzgebers zu belegen.
- 1.2 Bestimmte Definitionen. Die folgenden Definitionen gelten in dieser Vereinbarung:
  - (a) "Verbundene Unternehmen" bezeichnet Unternehmen, die ein anderes Unternehmen kontrollieren, davon kontrolliert werden oder der gemeinsamen Kontrolle mit einem anderen Unternehmen unterliegen. „Kontrolle“ in diesem Sinne heißt Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50%) des Kapitals oder des entsprechenden Stimmrechts.
  - (b) „Dongle“ bezeichnet ein kleines Stück Hardware, das mit einem PC verbunden wird und als eine Art Kopierschutz oder digitale Rechteverwaltung der Authentifizierung installierter Software dient.
  - (c) "Evaluierungszweck" bezeichnet den Einsatz der Lizenz-Software zum Zwecke des Tests, ob die Lizenz-Software den Anforderungen des Kunden hinsichtlich eines spezifischen Projekts genügt.

- (d) „Lizenz-Software“ bezeichnet Computerprogramme, soweit gegeben insbesondere aber nicht beschränkt auf Objektcode, die der Lizenzgeber gemäß dieser Vereinbarung bereitstellt oder bereitstellen wird. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders angegeben, gehören zur Definition der Lizenz-Software auch jegliche Weiterentwicklungen, Übersetzungen, Modifikationen, Updates, Releases oder andere Änderungen der Lizenz-Software, die durch den Lizenzgeber im Rahmen der Gewährleistung oder der Erbringung im Voraus bezahlter Support-Leistungen gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellt sind bzw. werden.
- (e) „Dauerlizenz“ ist eine gegen Entrichtung einer Einmalzahlung bereitgestellte Lizenz für die Nutzung der Lizenz-Software auf unbegrenzte Zeit.
- (f) „Echtzeit-Code“ ist Code für die Simulation des Verhaltens bestimmter physikalischer Systeme unter Berücksichtigung bekannter Echtzeitbeschränkungen, zum Beispiel der angebrachten Ausführungszeit eines Vorgangs.
- (g) „Forschung und Entwicklung“ bezeichnen kundeninterne Aktivitäten mit dem Ziel, Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse zu erstellen, zu verbessern oder zu erweitern, um Wissen oder Fähigkeiten zu erlangen oder zu verbessern oder Prototypen zu entwickeln. Die Ergebnisse solcher Aktivitäten liefern möglicherweise die Basis für weitere produktive Arbeiten. Nicht erfasst von dieser Definition ist jedoch die direkte Verwendung von entsprechenden Ergebnissen im Zuge der Produktion oder externer Anwendungen. Direkte Verwendung meint dabei den Einsatz eines Ergebnisses, als Ganzes oder in Auszügen, als Werkzeug oder Komponente, ohne vorherige vollständige und umfassende Tests und Validierung durch den Kunden.
- (h) „Server“ bezeichnet sowohl ein Computerprogramm, das im Rahmen eines Netzwerks auf Anfrage eines Clients Aufgaben für diesen erfüllt, als auch die Hardware, auf der ein solches Computerprogramm läuft.
- (i) „Standort“ bezeichnet geografisch zusammenhängende Gebäude, die der Kunde ganz oder teilweise belegt oder auf die er Zugriff hat.
- (j) „Software-Dokumentation“ sind schriftliche Informationen als Teil der Software-Lieferung, die die Leistungsmerkmale und diversen Aspekte des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Software beschreiben, zum Beispiel Tutorials, Benutzerhandbücher und Produktbeschreibungen in gedruckter oder elektronischer Form, die zum Zeitpunkt der Auslieferung der Lizenz-Software an den Kunden gültig sind.
- (k) „Dritte“ bezeichnet jede andere Partei als den Lizenzgeber oder Kunden.

## **Artikel II. Bereitstellung von Lizenz-Software**

- 2.1 Lizenzgewährung. Für jeden Teil der Lizenz-Software, den der Kunde erhält, räumt der Lizenzgeber dem Kunden im Rahmen der Bedingungen dieser Vereinbarung ein nicht exklusives Recht zur Nutzung, Ausführung und Speicherung der Version der Lizenz-Software, die der Lizenzgeber bereitgestellt hat, für den Zweck, den der Lizenzgeber in seiner Software-Produktbeschreibung oder Software-Dokumentation nennt, ein. Außer im Fall von Evaluierungslizenzen (Artikel II. Absatz 2.2 (e)), wird eine Dauerlizenz erteilt, wenn nicht im Rahmen des Angebots des Lizenzgebers explizit etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Arten von Lizenzen. Abhängig von der Lizenz-Software stellt der Lizenzgeber folgende Arten von Lizenzen bereit:

- (a) Eine “*Dongle-Lizenz*” erlaubt dem Kunden die zeitgleiche Nutzung einer Ausgabe der Lizenz-Software an einem einzelnen PC, ohne dabei an einen bestimmten PC gebunden zu sein. Der Einsatz der Software an dem jeweiligen PC wird über einen auf einen USB-Port dieses PCs auf zu steckenden Dongle und Lizenzdateien autorisiert.
- (b) Eine “*Floating-Network-Lizenz*” erlaubt dem Kunden den Einsatz einer oder mehrerer Ausgaben der Lizenz-Software auf einem Client und ist nur durch die Anzahl verfügbarer Lizenzen auf dem Lizenz-Server limitiert. Die Lizenz autorisiert mit Hilfe des Lizenz-Servers und der Lizenzdateien den Einsatz der Software. Eine Floating-Network-Lizenz wird unter folgenden Bedingungen gewährt:
  - (i) Soweit nicht vom Lizenzgeber schriftlich anders zugesagt, dürfen die Floating-Network-Lizenzen nur in dem Land eingesetzt werden, in dem sie erworben wurden. Eine Floating-Network-Lizenz darf nicht außerhalb des entsprechenden Landes eingesetzt oder aufgerufen werden. Ein globales Teilen zentral installierter Lizenzen ist nicht gestattet.
  - (ii) Abhängig von der Lizenz-Software kann ein Timeout-Mechanismus (Zeitlimit) von 30 Minuten greifen, d.h., die Lizenzen werden erst 30 Minuten nach dem letzten Vorgang, der eine automatische Lizenzprüfung ausgelöst hat, für die Verwendung durch andere Anwender freigegeben. Dieses Zeitlimit besteht bei Software, bei der Start- und Endzeit der Benutzung nicht exakt definiert sind (z.B. TargetLink, RTI und PowerPC Compiler). Der Kunde wird im Angebot des Lizenzgebers darüber informiert, wenn ein Zeitlimit auf seine Lizenz Anwendung finden sollte. Bei allen anderen Produkten steht die entsprechende Lizenz anderen Anwendern unmittelbar nach Beenden des Programms durch den vorherigen Anwender zur Verfügung.
- (c) “*Lizenzen für Simulationsmodelle*” spezifizieren den Nutzungsumfang der von dSPACE bereitgestellten Simulationsmodelle (Automotive Simulation Models (ASM) und XSG-Bibliotheken) in ihren nachfolgend bezeichneten Ausprägungen:
  - (i) Eine “*Entwicklungslizenz*” wird benötigt, um Simulink-Modelle unter Verwendung von ASM/XSG-Komponenten zu erstellen, zu modifizieren, in Simulink zu simulieren und daraus Echtzeitcode für den Einsatz auf den dSPACE Plattformen zu generieren.
  - (ii) Eine „*Ausführungslizenz*“ erlaubt dem Kunden die Nutzung des unter Einsatz einer Entwicklungslizenz generierten Echtzeitcodes auf dSPACE Plattformen. Wenn der generierte Echtzeitcode gleichzeitig auf mehreren dSPACE Plattformen genutzt werden soll, muss eine entsprechende Anzahl von Ausführungslizenzen zur Verfügung stehen. Zusätzlich erlaubt die Ausführungslizenz die Simulation von Simulink-Modellen unter Verwendung von durch dSPACE speziell für die Ausführung in Simulink vorbereiteten ASM-Komponenten.
- (d) Eine “*Evaluierungslizenz*” erlaubt dem Kunden die Installation und die Nutzung einer bestimmten Anzahl von Kopien der Lizenz-Software zu Evaluierungszwecken innerhalb eines begrenzten Zeitraums. Die Evaluierungslizenz gestattet dem Kunden eine begrenzte Anzahl von Ausgaben der Software im Sinne der Lizenzart zu nutzen, die dem Kunden bereitgestellt wurde, und unterliegt folgenden Einschränkungen:
  - (i) Die Evaluierungslizenz erlaubt gegebenenfalls nur den Zugriff auf einen eingeschränkten Funktionsbereich der Lizenz-Software.
  - (ii) Die Evaluierungslizenz darf nicht für Auftragsarbeiten für Dritte eingesetzt werden.
  - (iii) Der Kunde verpflichtet sich, Benchmark-Ergebnisse oder sonstige Vergleiche, die mit der Lizenz-Software erzielt werden, zu keinem Zeitpunkt ohne vorherige schriftliche

Genehmigung des Lizenzgebers an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind solche Arbeitnehmer des Kunden, für die ein Erfordernis der Kenntnis besteht.

- (iv) Die Evaluierungslizenz darf nicht an Dritte, auch nicht verbundene Unternehmen, übertragen werden.
- (v) Nach Ablauf der Evaluierungslizenz muss die Lizenz-Software deinstalliert werden.
- (e) Der Lizenzgeber bestätigt und stimmt zu, dass die durch ihn erworbene Lizenz-Software einem durch den Kunden mit der Übernahme von Aufgaben des Kunden beauftragten dienst anbietenden Dritten („Dienstleister“) in einem, dem unmittelbaren Zugriff und der Kontrolle des Kunden unterliegenden Bereich zur Nutzung zugänglich gemacht werden kann. Die Nutzungsberechtigung eines solchen Dienstleiters ist auf die, dem Kunden bereitgestellte Form (z.B. Objektcode) und die diesem eingeräumten Nutzungen (Lizenzarten und -bedingungen) beschränkt. Eine Nutzung der Lizenz-Software durch Dienstleister setzt weiterhin voraus, dass der Dienstleister die Lizenz-Software und die Dokumentation ausschließlich zur Erfüllung von Aufträgen des Kunden einsetzt. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die von ihm eingesetzten Dienstleister die Nutzungsbedingungen dieser Vereinbarung einhalten, insbesondere die nachfolgenden Einschränkungen unter Artikel III.

2.3 Lizenzschutz. Die Lizenz-Software enthält je nach Lizenztyp einen bestimmten Schutzmechanismus, der die Lizenz-Software gegen unberechtigten Einsatz sichert.

Der Kunde darf den Lizenzschutz nicht umgehen oder versuchen zu umgehen, weder durch den Einsatz technischer Mittel (Hardware oder Software), noch auf andere Art. Hierunter fällt ausdrücklich auch eine Vervielfältigung der Lizenz-Software oder Umgehung des Schutzmechanismus mittels Einsatz einer virtuellen Maschine sowie die mittelbare Nutzung eines Dongles über einen Deviceserver oder andere Netzwerktechniken, wie dem Betrieb der Lizenz-Software auf einem Server zur automatisierten Code-Generierung oder Bereitstellung. Jeder Versuch, den Lizenzschutz zu umgehen, ist untersagt und stellt einen Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung dar, der unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Mittel verfolgt wird.

2.4 Eigentumsvorbehalt. Wenn im Rahmen dieser Vereinbarung eine Dauerlizenz bereitgestellt wird, verbleibt jede greifbare Kopie der Lizenz-Software und der Dokumentation Eigentum des Lizenzgebers, bis die vereinbarte Lizenzgebühr vollständig entrichtet wurde. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Lizenz-Software und die Dokumentation vom Zeitpunkt der Lieferung an bestimmungsgemäß zu nutzen.

2.5 Übertragung. Dauerlizenzen können an Dritte verkauft (nicht vermietet) werden, vorausgesetzt, der Kunde hat die fällige Lizenzgebühr vollständig entrichtet, tritt seine Rechte an der entsprechenden Kopie der Lizenz-Software ab und informiert den Lizenzgeber über Namen und Anschrift des Käufers. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass Lizenzen nur in der Form und in dem Maß verkauft werden können, wie sie dem Kunden eingeräumt wurden, das bedeutet insbesondere nur unter der Bedingung der Einhaltung dieser Lizenzvereinbarung.

2.6 Software-Updates. Für die Dauer von 6 Monaten nach Rechnungsdatum räumt der Lizenzgeber dem Kunden ein Anrecht auf den Erhalt kostenloser Updates ein, sofern in diesem Zeitraum neue Versionen offiziell erscheinen. Der kostenlose Update-Service ist auf den Erstkauf der Lizenz-Software beschränkt. Er gilt explizit nicht für den Kauf von Software-Updates. Die Updates werden dem Kunden nach Wahl des Lizenzgebers im Internet zum Herunterladen zur Verfügung gestellt oder automatisch an ihn versandt.

2.7 Technischer Basissupport. Über die Verpflichtung des Lizenzgebers zur Gewährleistung im Sinne des folgenden Artikel V. hinaus bietet der Lizenzgeber nach seinem Ermessen kostenlosen

technischen Support in einem Umfang und für eine Zeitdauer an, die er für angemessen erachtet („technischer Basissupport“). Wenn Support-Anfragen über diesen technischen Basissupport hinausgehen und daher in Rechnung gestellt werden müssen, informiert der Lizenzgeber den Kunden darüber und beginnt nicht eher mit der Supportleistung, als der Kunde dieser zustimmt. Die Bedingungen unter Artikel V. werden hiervon nicht berührt.

- 2.8 Software Maintenance Service (einschließlich Premium Support). Der Kunde kann seinen Anspruch auf regelmäßige Software-Updates im Sinne des vorstehenden Absatz 2.6 durch den Kauf von Software Maintenance Service erweitern. Dem Kunden werden automatisch alle Upgrades und Erweiterungen bereitgestellt, die während des Wartungszeitraums erscheinen, und er erhält Premium Support hinsichtlich der Produkte des Lizenzgebers, die in der offiziellen Preisliste des Lizenzgebers aufgeführt sind. Premium Support bedeutet höhere Priorisierung, garantierte Reaktionszeiten, unbegrenzter Telefonsupport, Online-Support über WebEx und Kontakt zu hochrangigen Mitarbeitern der Entwicklungsabteilungen des Lizenzgebers, soweit dies angemessen erscheint. Der Software Maintenance Service unterliegt speziellen Software-Maintenance-Service-Bedingungen und muss separat angefordert werden.

### **Artikel III. Einschränkungen**

- 3.1 Anwendungsgebiete. Die Lizenz-Software ist ausschließlich für die Nutzung in Forschung und Entwicklung ausgelegt. Sie darf ausschließlich von angemessen geschultem und fachkundigem Bedienungspersonal unter strenger Einhaltung der in der Software-Dokumentation beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen in Betrieb genommen werden. Alle Ergebnisse, die durch die Lizenz-Software oder deren Nutzung erzielt werden, müssen vom Kunden umfassend getestet und validiert werden, bevor sie in Endprodukte oder –anwendungen integriert, in Umlauf gebracht oder auf sonstige Art darin oder in Verbindung mit diesen eingesetzt werden.
- 3.2 Eigentumskennzeichnung. Der Kunde ist nicht befugt, Eigentumskennzeichnungen auf oder in der Lizenz-Software zu entfernen.
- 3.3 Duplizieren/Kopieren. Der Kunde ist befugt, die Dokumentation der Lizenz-Software ohne zusätzliche Kosten ausschließlich für den Eigenbedarf zu vervielfältigen, soweit alle notwendigen Eigentumskennzeichnungen auf den Kopien beibehalten werden.

Eine Vervielfältigung der Lizenz-Software ist verboten, solange sie nicht notwendig ist, um die Lizenz-Software vertragsgemäß zu nutzen, dies regulären Archivierungspraktiken entspricht oder aus sonstigen Gründen nach den gesetzlichen Regelungen gestattet ist.

- 3.4 Keine Modifikationen, Dekompilierungen usw. Der Kunde darf Derivate, basierend auf der Lizenz-Software oder der jeweiligen Dokumentation, nicht modifizieren, anpassen, übersetzen oder erstellen. Darüber hinaus ist der Kunde nicht befugt, den Quellcode der Lizenz-Software rückwärtig zu rekonstruieren (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder anderweitig zu versuchen, diesen aufzudecken, ausgenommen soweit, wie es dem Kunde nach anwendbarem Recht (insbesondere § 69 (e) des deutschen Urheberrechtsgesetzes) oder nach den Regelungen unter Artikel IV, 4.2 ausdrücklich gestattet ist. Eigentumskennzeichnungen, Seriennummern oder andere Identifikationsmerkmale dürfen nicht verändert werden.
- 3.5 Keine Unterlizenzen. Der Kunde ist ohne schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers nicht befugt, die Lizenz-Software an andere zu vermieten oder Unterlizenzen auszugeben.
- 3.6 Keine Internet-, Netzwerk- oder virtuellen Anwendungen. Der Kunde ist nicht befugt, (direkt oder indirekt) auf die Lizenz-Software oder deren Lizenzschutzmechanismus über Internet- oder Netzwerkanwendungen (z.B. Citrix, Microsoft Remote Desktop oder andere Terminal-/ Deviceserver) zuzugreifen oder Dritten einen solchen Zugriff zu gewähren. Nicht erfasst von

dieser Einschränkung ist eine Nutzung der Lizenz-Software in dem nach Artikel II. 2.2 Ziffer (c) zulässigen Rahmen einer Floating-Network-Lizenz.

Der Kunde ist weiterhin nicht befugt, die Lizenz-Software auf einem Server zur automatisierten Code-Generierung oder Bereitstellung oder als Anwendungsprogramm auf einer virtuellen Maschine zu betreiben.

- 3.7 Export. Die Lizenz-Software kann Export-Beschränkungen, insbesondere in Bezug auf Einschränkungen nach deutschen, EU- und US-Exportgesetzen unterliegen, die den Export oder die Verteilung bestimmter Produkte, Informationen zu den Produkten sowie direkter Produkte der Produkte in bestimmte Länder und an bestimmte Personen verbietet. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenz-Software oder direkte Produkte der Lizenz-Software in keiner Weise zu exportieren, ohne vorab alle notwendigen Genehmigungen der zuständigen Regierungsbehörden einzuholen.
- 3.8 Produktspezifische Einschränkungen. Sollten produktspezifische Einschränkungen (z.B. lokale Einschränkungen) hinsichtlich des Einsatzes der Lizenz-Software bestehen, wird der Kunde in Form separater Lizenzvereinbarungen zusammen mit dem Angebot des Lizenzgebers sowie durch einen Hinweis an prominenter Stelle vor der Installation des Produktes entsprechend informiert. Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenz-Software nicht unter Verletzung dieser Einschränkungen einzusetzen oder anderen einen solchen Einsatz zu gestatten.
- 3.9 Recht auf Prüfung. Im Fall eines begründeten Verdachts auf Verstoß gegen diese Lizenzvereinbarung durch den Kunden hat der Lizenzgeber das Recht, selbst oder durch einen unabhängigen Inspektor, die Räumlichkeiten und Unterlagen des Kunden zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Kunde in Einklang mit den Bedingungen und Konditionen dieser Vereinbarung handelt, vorausgesetzt, dass eine solche Prüfung bzw. solche Prüfungen während der normalen Arbeitszeiten stattfinden und den täglichen Arbeitsablauf des Kunden nicht unverhältnismäßig stören oder vertrauliche Informationen des Kunden gefährden. Stellt sich bei einer solchen Prüfung heraus, dass der Kunde nicht in Einklang mit diesen Bedingungen handelt, kann der Lizenzgeber einzelne oder sämtliche Rechte und Rechtsmittel ausüben, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder laut Gesetz zustehen, einschließlich aber nicht begrenzt auf das Recht, die Erstattung der Kosten einer solchen Prüfung zu verlangen.

#### **Artikel IV. Eigentumsschutzrechte und Schutzrechte dritter Parteien**

- 4.1 Eigentum an der Lizenz-Software. Die Lizenz-Software ist und bleibt geistiges Eigentum des Lizenzgebers oder Dritter, die den Lizenzgeber berechtigt haben, die Lizenz-Software zu lizenzieren. Der Kunde hat kein Recht, Eigentumsrecht oder Rechtsanspruch daran, solange sich aus vorliegender Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- 4.2 Drittanbieterkomponenten. Teile der Lizenz-Software können auf Software von Drittanbietern (im Folgenden "Drittanbieterkomponenten") zurückgreifen oder solche enthalten, einschließlich sog. Open Source Software, deren Quelltext offengelegt ist und die unter Einhaltung bestimmter Bedingungen vervielfältigt, verbreitet und auch in veränderter Form weitergegeben werden darf. Die Nutzung von Drittanbieterkomponenten kann im Vergleich zu vorliegender Lizenzvereinbarung gesonderten oder zusätzlichen Bedingungen und Konditionen unterliegen (im Folgenden vereinfacht „Lizenzbedingungen“), die im Hinblick auf die Nutzung der jeweiligen Drittanbieterkomponente zu beachten sind.

Eine Liste mit Informationen zu Drittanbieterkomponenten, die die Weiterreichung der jeweiligen Lizenzbedingungen erfordern, kann auf unserer Website unter [www.dspace.com/goto?EULA](http://www.dspace.com/goto?EULA) eingesehen werden und ist als PDF-Datei auf der DVD mit der Lizenz-Software vorhanden. Mit Akzeptanz der dSPACE Lizenzvereinbarung unterwirft sich der Kunde auch den jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen zu den dort aufgeführten Drittanbieterkomponenten.

Der Lizenzgeber steht im Rahmen der Artikel V.-VII. dafür ein, dass der vorgesehene Einsatz der Drittanbieterkomponenten in Verbindung mit der Lizenz-Software und deren vertraglich vorgesehener Nutzung im Einklang mit den jeweiligen Lizenzbedingungen der Drittanbieterkomponenten steht und dass der vertraglich vorgesehene Einsatz der Lizenz-Software – soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – durch jene Lizenzbedingungen nicht beschränkt wird.

Sehen die Lizenzbedingungen zu Drittanbieterkomponenten Haftungsbeschränkungen oder -freistellungen vor, so gelten diese nur in Bezug auf den Urheber der Drittanbieterkomponente. Die Haftung des Lizenzgebers bleibt davon unberührt und richtet sich allein nach den Vorgaben der dSPACE Lizenzvereinbarung für Endanwender, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Ist die Lizenz-Software darauf ausgelegt, mittels Kompilieren oder Linken mit einer Drittanbieterkomponente ausgeführt zu werden, die der GNU Lesser General Public License unterfällt, und wird die Lizenz-Software mit der Drittanbieterkomponente kombiniert oder gelinkt vertrieben, darf der Kunde die Drittanbieterkomponente modifizieren und anschließend wieder mit der Lizenz-Software verbinden. Hierfür erforderliche Bearbeitungen der Lizenz-Software sind abweichend von Artikel III, 3.4 gestattet, aber nur wenn und soweit dies erforderlich ist, um die neue Version der Drittanbieterkomponente wieder mit der Lizenz-Software zu verbinden und ausschließlich zu internen Zwecken des Kunden. Das gleiche gilt für die Durchführung von Reverse Engineering zum Zwecke der Fehlerbehebung bei der Einbindung der Drittanbieterkomponente in die Lizenz-Software.

Soweit in den Lizenzbedingungen der Drittanbieter nicht ausdrücklich weitergehende Rechte eingeräumt werden und in den Fällen, in denen keine zusätzlichen Lizenzbedingungen in vorgenannter Liste erwähnt sind, hat der Kunde in Bezug auf Drittanbieterkomponenten lediglich das Recht, diese in Verbindung mit der Lizenz-Software und nur in dem Umfang zu nutzen, wie es für den vertragsgemäßen Einsatz der Lizenz-Software erforderlich ist.

Bedingungen, die im Einzelfall zusätzlich vereinbart oder vom Kunden akzeptiert werden, finden unabhängig hiervon Anwendung.

- 4.3 Verletzung der Rechte Dritter. Sollte die Lizenz-Software Schutzrechte Dritter verletzen, gelten die folgenden Regelungen gemäß Artikel V.-VII. entsprechend.

#### **Artikel V. Gewährleistung in Bezug auf gebührenpflichtige Lizenzen**

- 5.1 Gewährleistung. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Lizenz-Software, die in der zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung gültigen Software-Produktbeschreibung bzw. Software-Dokumentation der jeweiligen Software-Version enthaltenen Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt.

Unwesentliche Abweichungen von den hier vereinbarten Funktionen, die die bestimmungsgemäße Nutzung der Lizenz-Software gemäß Vertrag nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Mangel und begründen keine Gewährleistungsrechte.

- 5.2 Weitere Gewährleistung oder Garantie. Andere oder weitergehende Charakteristiken und/oder Leistungsmerkmale oder Zwecke, die über die Software-Produktbeschreibung oder Software-Dokumentation hinausgehen, gelten nicht als vereinbart, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich durch den Lizenzgeber bestätigt wurden. Dasselbe gilt für die vermeintliche Einräumung einer Garantie.
- 5.3 Gewährleistungsrechte bei Dauerlizenzen. Sollte die Lizenz-Software wesentliche Funktionen oder Leistungsmerkmale, die in der Produktbeschreibung oder Software-Dokumentation genannt

sind, innerhalb der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Lieferzeitpunkt nicht aufweisen oder sollte das gelieferte Software-Medium innerhalb dieser Zeit Mängel aufweisen, kann der Lizenzgeber nach seinem Ermessen durch Ausübung einer der folgenden Optionen Abhilfe schaffen:

- (a) Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Lieferung einer neuen Version der Lizenz-Software oder
- (b) Rücknahme der Lizenz-Software gegen Erstattung bereits geleisteter Lizenzvergütungen.

Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung durch den Lizenzgeber kann der Kunde nach seinem Ermessen die Lizenzgebühr in angemessenem Rahmen mindern oder von dem Vertrag zurücktreten.

- 5.4 Gewährleistungsrechte bei zeitlich begrenzten Lizenzen. Sollte die Lizenz-Software wesentliche Funktionen oder Leistungsmerkmale, die in der Produktbeschreibung oder Software-Dokumentation genannt sind, nicht aufweisen, oder sollten solche Funktionen und Leistungsmerkmale während der Lizenzdauer nicht erhalten bleiben, kann der Lizenzgeber entweder die Mängel durch Reparaturmaßnahmen oder durch Lieferung einer neuen Version der Lizenz-Software beheben. Sollte der Lizenzgeber nicht in der Lage sein, die Mängel in einem angemessenen Zeitrahmen zu beheben, d.h. in einem Rahmen, der die Nutzung der Lizenz-Software durch den Kunden nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Kunde das Recht, solange eine angemessene Minderung der Lizenzgebühren zu verlangen, abhängig von Grad und Dauer der Beeinträchtigung, bis die Mängel letztendlich behoben sind.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund der Parteien bleibt unberührt.

- 5.5 Nacherfüllung durch neues Release. Nacherfüllung kann auch durch Lieferung eines neuen Releases der Lizenz-Software bewirkt werden, soweit eine Nachbesserung oder Anpassung der ursprünglichen Version der Lizenz-Software (z.B. durch Entwicklung eines Patches), insbesondere wegen der voraussichtlichen Kosten im Verhältnis zum Produktpreis, nach Ansicht des Lizenzgebers unzumutbar erscheint. Der Kunde kann einer Nacherfüllung im Wege der Lieferung eines neuen Releases innerhalb von 2 Wochen nach Übergabe des Releases widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb der 2-Wochen-Frist, gilt die Nacherfüllung durch die Lieferung des neuen Releases als erfolgt, soweit der gerügte Mangel in dieser Version der Lizenz-Software behoben ist.
- 5.6 Mängelanzeige. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Mangel unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.
- 5.7 Intervention durch Kunden. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden erlischt bei unsachgemäßer Behandlung bzw. dem bestimmungsgemäßen Zweck zuwiderlaufendem Einsatz der Produkte sowie bei Versuchen von nicht explizit von dem Lizenzgeber autorisierten Personen, Lizenz-Software oder Komponenten zu modifizieren oder zu reparieren, es sei denn, dass der Kunde den Nachweis erbringt, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 5.8 Schadensersatzansprüche. Für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Lizenzgeber zu vertretenden Mangels gerichtet sind oder sich auf grobes Verschulden des Lizenzgebers, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers stützen, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Im Übrigen gilt für etwaige Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln der Lizenz-Software zusätzlich folgender Artikel VI.



#### **Artikel VI. Haftung in Bezug auf gebührenpflichtige Lizenzen**

- 6.1 Haftung des Lizenzgebers. Schadensersatzansprüche gegen den Lizenzgeber (einschließlich dessen gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen) – gleich aus welchem Rechtsgrund – können nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:
- (a) Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz sowie in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens sowie bei Schäden, die durch das Fehlen einer seitens des Lizenzgebers garantierten Beschaffenheit der Lizenz-Software verursacht worden sind.
  - (b) Darüber hinaus haftet der Lizenzgeber bei grober Fahrlässigkeit und bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Vertragspartner auf deren Einhaltung regelmäßig vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht).
  - (c) Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
  - (d) Bei Datenverlust haftet der Lizenzgeber unter den oben genannten Voraussetzungen nur für und bis zu dem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
  - (e) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Mangelfolgeschäden einschließlich entgangenem Gewinn oder ausgebliebenen Einsparungen.

#### **Artikel VII. Gewährleistung und Haftung bei kostenloser Software und Leistungen**

- 7.1 Kostenlose Software und Leistungen. Unter bestimmten Bedingungen und nach Ermessen des Lizenzgebers können Lizenz-Software und entsprechende Leistungen dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Keine kostenlose Software oder Leistung in diesem Sinne sind die gemäß Artikel II. Absatz 2.6 und 2.7 gelieferten kostenlosen Updates oder technischer Basissupport.
- 7.2 Keine Gewährleistung. Vom Lizenzgeber kostenlos bereitgestellte Software und Leistungen unterliegen nicht der Gewährleistungspflicht des Lizenzgebers. Sollte die Lizenz-Software jedoch Funktionen oder Merkmale nicht aufweisen, die notwendig sind, um die Lizenz-Software vertragsgemäß zu nutzen und hat der Lizenzgeber das zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden arglistig verschwiegen, muss der Lizenzgeber den Kunden für den entstandenen Schaden entschädigen, der ihm daraus entsteht, dass er darauf vertraut hat, die jeweilige Funktion oder das jeweilige Merkmal nutzen zu können.
- 7.3 Begrenzte Haftung. In Bezug auf vom Lizenzgeber kostenlos zur Verfügung gestellte Software und Leistungen, gelten die Haftungsbedingungen gemäß Artikel VI. mit folgender Einschränkung:

Neben der Haftung bei Vorsatz sowie in Fällen gesetzlich zwingend vorgeschriebener Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens sowie bei Schäden, die durch das Fehlen einer seitens des Lizenzgebers garantierten Beschaffenheit der Lizenz-Software verursacht worden sind, haftet der Lizenzgeber nur bei grober Fahrlässigkeit, nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

### **Artikel VIII. Haftung des Kunden**

- 8.1 Schadloshaltung. Der Kunde verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Haftungsansprüchen, Verlusten, Handlungen, Schäden oder Ansprüchen (einschließlich aller begründeter Aufwendungen, Kosten und Anwaltsgebühren) frei zu zeichnen und zu entschädigen, die in Zusammenhang mit jeglicher Nutzung der Lizenz-Software durch den Kunden oder mit Erlaubnis des Kunden unter Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen entstehen.
- 8.2 Zusätzliche Rechtsmittel. Vorstehendes gilt ungeachtet anderer oder weiterer Rechtsmittel, die nach geltendem Recht bestehen und lässt diese unberührt.

### **Artikel IX. Sonstiges**

- 9.1 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung beinhaltet die gesamten Regelungen der Parteien zu dem gegebenen Vertragsgegenstand. In Bezug auf kaufmännische/geschäftliche Bedingungen und Konditionen können zusätzlich zwischen den Parteien vereinbarte allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden, solange sie den hier getroffenen Regelungen nicht widersprechen. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist.
- 9.2 Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 9.3 Salvatorische Klausel. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 9.4 Überschriften. Die Überschriften dieser Vereinbarung dienen lediglich Referenzzwecken und beeinflussen die Auslegung dieser Vereinbarung nicht.
- 9.5 Verzicht. Aus einer Unterlassung der Durchsetzung oder einem Verzicht auf Geltendmachung von Rechten nach dieser Vereinbarung durch den Lizenzgeber kann kein Verzicht in Bezug auf die Geltendmachung zukünftiger Rechte hergeleitet werden.
- 9.6 Anwendbares Recht. Soweit in den obigen Bedingungen nicht von den gesetzlichen Regelungen Abweichendes geregelt wurde, finden letztere ergänzend Anwendung. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)).
- 9.7 Gerichtsstand. Für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn (Deutschland) vereinbart, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Gerichtsstand zwingend vorgeschrieben ist.